



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 16 – Ortskern Frielingsdorf –, 10. Änderung

Beschlüsse

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 19.04.2023 unter dem Tagesordnungspunkt „Ö 7“ zu der **10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 – Ortskern Frielingsdorf** – folgende Beschlüsse gefasst, darunter den **Beschluss zur öffentlichen Auslegung** als Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) alter Fassung („a. F.“ nachfolgend abgekürzt) als der zur Zeit des Aufstellungsbeschlusses (gefasst am 28.09.2021) geltenden Fassung des Baugesetzbuches – also BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert wurde:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

„Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 – Ortskern Frielingsdorf – (Anlage 2) wird zusammen mit dem Entwurf der Begründung (Anlage 3) öffentlich ausgelegt (§ 3 Absatz 2 BauGB) nach Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages zur Detailgestaltung des Vorhabens, deren Absicherung und Umsetzung.“

2. Behördenbeteiligung

„Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird für den Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 – Ortskern Frielingsdorf – mit den Anlagen 2 und 3 durchgeführt.“

Bei den Anlagen der betreffenden Beschlussvorlage (Nr. 2021/519-1) der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 19.04.2023 handelt es sich um:

„Anlage 1

Auszug aus der Flurkarte (vom 03.04.2023) mit Luftbild (vom Frühjahr 2022)

Anlage 2

Entwurf für die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 – Ortskern Frielingsdorf – vom 03.04.2023

Anlage 3

Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 - Ortskern Frielingsdorf – vom 31.03.2023 mit Anhang zum Artenschutz

Anlage 4

Ursprünglicher Antrag vom 14.06.2021 auf Verfahrenseinleitung samt Anhang (lediglich als Hintergrundinformation zur Rekapitulation)“

Die Bebauungsplanänderung wird nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) a. F. - im beschleunigten Verfahren durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Zur Abkürzung „a. F.“ siehe die Erläuterungen auf Seite 1 oben unter „Beschlüsse“.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung** (§ 3 Absatz 2 BauGB a. F.) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB a. F. wird mit diesem Aushang öffentlich bekannt gemacht (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB a. F. in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 – Alternative 2 – BauGB a. F. in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB a. F.). Zuvor hat bereits die Hinweisbekanntmachung in der Zeitung dafür stattgefunden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung siehe unten.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB a. F. und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB a. F. wird abgesehen gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB a. F. in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB a. F. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB a. F., welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB a. F. wird ebenfalls abgesehen gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB a. F. in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB a. F.

Der vorläufige, zukünftige **Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung** erstreckt sich auf das Eckgrundstück an der Corneliusstraße und der Montanusstraße nordöstlich des Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich dieser beiden Straßen sowie auf Anteile der öffentlichen Verkehrsflächen der beiden oben genannten Straßen. Er ist in dem beigefügten Übersichtsplan genauer kenntlich gemacht, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Entsprechend dem Antrag des Investors ist beabsichtigt, den Bebauungsplan insbesondere dahingehend zu ändern, dass für die Einrichtung bzw. Legalisierung einer zusätzlichen (Außen-)Verkaufsfläche geändert und dafür eine zusätzliche, überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wird mit der Folge einer Neuordnung der verbleibenden Stell-/Parkplatzflächen für Autos und Fahrräder. Zudem sollen Festsetzungen zum Erhalt vorhandener und zur Vornahme zusätzlicher Bepflanzungen getroffen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch) a. F.
in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB a. F.
und § 3 Absatz 2 BauGB a. F.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB a. F.

Der Bauleitplanentwurf – hier: Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen vom 03.04.2023 – und der Entwurf der Begründung vom 31.03.2023 mit Anhang zum Artenschutz (Protokollformular einer Artenschutzprüfung) werden in der Zeit

vom 16.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden in folgenden Zeiten:

Montags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz (2. Obergeschoss) auf dem Flur gegenüber den Zimmern Nr. 215 und 216. Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz, z. B. bei Herrn Buchheister im Zimmer Nr. 223, Telefonnummer 02266 / 96-309, E-Mail: bauleitplanung@lindlar.de. Diese Bekanntmachung ist samt Übersichtsplan auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter www.lindlar.de (Rubrik: Politik und Verwaltung) einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden, z. B. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht vorgebrachte Äußerungen bei der weiteren Beschlussfassung gemäß § 4a Absatz 6 BauGB a. F. unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. (Anmerkung: Zur Abkürzung „a. F.“ siehe Seite 1 oben dieser Bekanntmachung unter „Beschlüsse“.)

Über die Berücksichtigung fristgerecht vorgebrachter Äußerungen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ausfertigungsklausel und Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass die oben zitierten Beschlüsse mit dem Wortlaut der **Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses vom 19.04.2023** übereinstimmt.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 3 Absatz 2 BauGB a. F. und § 13a Absatz 3 BauGB a. F., sowie § 2 Absatz 3 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 06.12.2023

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

aufgehängt am:
abgehängt am:
bestätigt

Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 16

- Ortskern Frielingsdorf -

10. Änderung

Anlage der Bekanntmachung:

Lageplan zur Übersicht

mit dem zukünftigen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

